



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

14. Jahrgang

Ausgabe 3/2017

Rhede, 20.01.2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.01.2017	Bekanntmachung der Stadt Rhede über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017	3
19.01.2017	Bekanntmachung der Stadt Rhede über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017.	5

weitere Inhalte s. Seite 2

20.01.2017 Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor West (Brooksbach) von Betriebs-km 39+825 bis Betriebs-km 41+052 und für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor Ost (Hochmoor) von Betriebs-km 38+650 bis Betriebs-km 39+520 im Zuge der A 31 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gescher, Ahaus und Rhede und der Gemeinde Reken im Kreis Borken und auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln im Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster

6

Bekanntmachung der Stadt Rhede

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Rhede wird **in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten von montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.
Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am 27. Januar 2017 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden. Der Einspruch

kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 27. Januar 2017 versäumt hat; er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht in das Verzeichnis aufgenommen worden ist; wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Abholung des Eintragungsscheines für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme des Eintragungsscheins durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Eintragungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Rhede vor Empfangnahme des Eintragungsscheines/der Eintragungsscheine schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Eintragungsberechtigte unterzeichnet die auf dem Eintragungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, dass er die Erklärung der Unterstützung des Zulassungsantrages persönlich abgegeben hat.

Der Eintragungsschein muss der Eintragungsberechtigte so rechtzeitig an die Stadt Rhede absenden, dass der Eintragungsschein dort spätestens am **7. Juni 2017, 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch im Bürgerbüro der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede abgegeben werden.

Rhede, 19.01.2017

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Rhede
über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit)
des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **2. Februar bis 7. Juni 2017**.
3. In der Stadt Rhede liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der Öffnungszeiten
 - **montags bis mittwochs von** **8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,**
 - **donnerstags von** **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**
 - **freitags von** **8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,**
 - **samstags von** **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**mit folgenden Ausnahmen:
 - am Donnerstag (02.02.) nur von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
 - am Mittwoch (22.02.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - am Donnerstag (23.02.) nur von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - am Mittwoch (07.06.) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - **sowie an folgenden Sonntagen**, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhrim Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, aus.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Rhede, 19.01.2017

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bürgermeister der
Stadt Rhede

Rhede, 20.01.2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor West (Brooksbach) von Betriebs-km 39+825 bis Betriebs-km 41+052 und für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor Ost (Hochmoor) von Betriebs-km 38+650 bis Betriebs-km 39+520 im Zuge der A 31 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gescher, Ahaus und Rhede und der Gemeinde Reken im Kreis Borken und auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln im Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 22. Dezember 2016 - Az.: 25.04.01.01-2/11 -, der das oben bezeichnete straßenbaurechtliche Ausbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

**in der Zeit vom 03. Februar 2017
bis zum 16. Februar 2017 einschließlich**

in der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Zimmer 328**, während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 17:00 Uhr**

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in der Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)).

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen kann für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinden Gescher, Ahaus, Rhede, Reken und Nottuln ausgelegten Unterlagen ist.

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister